



HESSISCHER LANDTAG

20. 05. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/4440 zu Drucksache 21/3459

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. a) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a
Verkehrssicherungspflicht
privater Waldeigentümer

(1) Die Verkehrssicherungspflicht privater Waldeigentümer für nicht waldtypische Gefahren erstreckt sich entlang öffentlich gewidmeter Straßen nur bis zur ersten Nebenanlage der Straße.

(2) Als erste Nebenanlage im Sinne von Abs. 1 gilt regelmäßig die dem Straßenkörper dienende Regenentwässerungseinrichtung.“

b) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden zu den Nr. 5 und 6.

2. Nach Art. 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. a) In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird „Staats- und Kommunalwald“ durch „Staatswald“ ersetzt.

b) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Im Körperschaftswald ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte sicherzustellen, die die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst oder den höheren Forstdienst des Landes Hessen erfüllen.“

c) Die bisherigen Nr. 6 bis 20 werden zu den Nr. 8 bis 22.

Begründung:Zu Nr. 1

Mit dem neuen § 3a wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht privater Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer entlang öffentlich gewidmeter Straßen gesetzlich klargestellt. Die Vorschrift stellt fest, dass die Verkehrssicherungspflicht für nicht walddtypische Gefahren längs solcher Straßen nur bis zur ersten Nebenanlage der Straße reicht, in der Regel bis zu dem der Ableitung des Niederschlagswassers dienenden Graben. Damit wird die bislang im Wesentlichen durch Rechtsprechung geprägte Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen privatem Waldeigentum und öffentlicher Straßenbaulast im Hessischen Waldgesetz nachvollzogen und für die Praxis rechtssicher gefasst.

Unverändert bleibt, dass walddtypische Gefahren – etwa herabfallende Äste oder umstürzende Bäume im Waldinneren – von Waldbesuchenden grundsätzlich hinzunehmen sind und bereits durch das bestehende bundes- und landesrechtliche Gefüge (insbesondere das Waldbetretungsrecht und die dazu entwickelten Grundsätze) erfasst werden. Regelungsbedürftig ist insbesondere der Bereich der nicht walddtypischen Gefahren an der Schnittstelle zwischen Wald und öffentlicher Straße, in dem sich die Verantwortungsbereiche privater Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einerseits und der Träger der Straßenbaulast andererseits begegnen. Die Neuregelung schafft hier eine klare räumliche Zuordnung der Verkehrssicherungspflicht der privaten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und vermeidet damit Auslegungsunsicherheiten über den Umfang ihrer Sicherungspflichten.

Die Beschränkung der Regelung auf private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer trägt der Besonderheit Rechnung, dass diese das Haftungsrisiko unmittelbar persönlich beziehungsweise über private Versicherungen tragen und häufig kleinflächig, nebenberuflich und ohne eigene Verwaltungsstrukturen wirtschaften. Kommunale und staatliche Waldbesitzer verfügen demgegenüber über eigene organisatorische und fachliche Strukturen sowie über eigenständige öffentlich-rechtliche Pflichtenkreise (insbesondere im Bereich der Straßenbaulast, der Wegesicherung und der Amtshaftung), die durch spezialgesetzliche Regelungen geprägt werden. § 3a konkretisiert daher ausschließlich die privatrechtlich geprägte Verantwortlichkeit privater Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ohne in die spezialgesetzlichen Pflichten der öffentlichen Hand einzugreifen oder diese zu modifizieren.

Durch die gesetzliche Festlegung der ersten Nebenanlage als maßgeblichem räumlichen Bezugspunkt wird für private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer die Kalkulierbarkeit ihres Verkehrssicherungsaufwands verbessert und das Haftungsrisiko transparent begrenzt. Zugleich wird deutlich, ab welchem Punkt die Sicherungspflichten nicht mehr dem privaten Waldeigentum, sondern dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Straßenbaulastträgers zugeordnet sind. Die Neuregelung dient damit der Rechtssicherheit für alle Beteiligten und leistet einen Beitrag zu einer klaren, praxistauglichen und ressourcenschonenden Aufgabenverteilung im Grenzbereich zwischen Wald und öffentlicher Straße.

Zu Nr. 2

Die Bewirtschaftung von Staats- und Kommunalwald soll durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Derzeit gilt im hessischen Staats- und Kommunalwald nur derjenige als fachkundig, der neben einem forstlichen Hochschulstudium auch die im Staatsdienst vorgeschriebene zusätzliche Ausbildung mit Anwärter- bzw. Referendarprüfung absolviert hat. In der Praxis entscheiden sich jedoch zunehmend hessische Kommunen dafür, ihren Wald mit eigenem Personal zu betreuen.

Gerade duale Studiengänge bieten hier die Chance, Nachwuchskräfte bereits während des Studiums in den eigenen Betrieb zu integrieren an praktische Abläufe heranzuführen und frühzeitig qualifiziertes Personal aufzubauen. Nach geltender Rechtslage dürfte ein forstlich ausgebildeter Hochschulabsolvent in einer Kommune aber erst dann eigenverantwortlich Kommunalwald betreuen, wenn er zusätzlich die genannte Ausbildung (Anwärter/Referendariat) durchlaufen hat. Ausbildungsbehörde für den gehobenen Forstdienst (Anwärter) ist allein der Landesbetrieb HessenForst. Zugleich konkurriert HessenForst selbst mit anderen Akteuren um die Betreuung kommunaler Flächen und die Anzahl der Ausbildungsplätze für Anwärterinnen, Anwärter, Referendarinnen und Referendare ist begrenzt.

Viele junge Forstleute streben zudem bewusst keine Laufbahn im Landesdienst an und sie scheuen daher den Weg über Anwärter- bzw. Referendarausbildung. Unbestritten ist, dass diese Ausbildung vertiefte Kenntnisse vermittelt. In anderen Bundesländern ist es jedoch gängige Praxis, für die Betreuung von Kommunalwald auch Fachkräfte zuzulassen, die zwar einen entsprechenden Studienabschluss haben jedoch nicht zusätzlich die Staatsprüfungen absolviert haben. Eine Angleichung an diese Praxis würde es insbesondere den Kommunen erleichtern, passendes Fachpersonal zu gewinnen und tatsächlich einsetzen zu können. Gleichzeitig ließe sich so verhindern, dass gut ausgebildete Nachwuchskräfte, die eigentlich eine Tätigkeit bei einer hessischen Kommune anstreben, aufgrund der restriktiven Fachkunderegelungen in andere Bundesländer abwandern.

Durch den Bezug auf die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in Hessen wird sichergestellt, dass das im Kommunalwald einsetzbare Personal auch in Zukunft die für eine Betreuung von Kommunalwald notwendigen forstlichen Kernfächer im Studium absolviert hat und weitere Qualifikationen erfüllt.

Wiesbaden, 20. Mai 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas